



SCHWEIZERISCHER KLUB FÜR NORDISCHE HUNDE
(SKNH)

ZUCHTREGLEMENT

Verzeichnis der Abkürzungen

AAZ	Arbeitsausschuss Zuchtfragen und SHSB	SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
AKC	American Kennel Club	SKNH	Schweizerischer Klub für Nordische Hunde
CKC	Canadian Kennel Club	STV	Stammbuchverwaltung der SKG
FCI	Fédération Cynologique Internationale	SVK	Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin
GGZ	Goldenes Gütezeichen der SKG	ZER	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
GV	Generalversammlung	ZR	Zuchtreglement des SKNH
HD	Hüftgelenkdysplasie	ZuKo	Zuchtkommission des SKNH
KB	Künstliche Besamung	ZV	Zentralvorstand der SKG
OFA	Orthopedic Foundation for Animals		
PL	Patella Luxation		
PRA	Progressive Retinaatrophie		
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch		

SCHWEIZERISCHER KLUB FÜR NORDISCHE HUNDE (SKNH)

ZUCHTREGLEMENT

Als Ergänzung zum „Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)“ der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) für Hunde, die im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen werden.

1. EINLEITUNG

- 1.1 Zuchtziel
Die Züchter¹⁾ Nordischer Rassen sowie die Klubfunktionäre¹⁾ bemühen sich um die Zucht von
- gesunden
 - exterieur- und verhaltensmässig standard-konformen
 - ihrem ursprünglich zugedachten Einsatzgebiet entsprechenden, leistungsfähigen Hunden.
- 1.2 Als Grundlage dienen die offiziellen, in den Ursprungsländern der Rassen erarbeiteten und bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Rasse-Standards.
- 1.3 Die Züchter verpflichten sich, ihre Zuchttiere und Würfe optimal zu pflegen, rassegerecht zu halten, für eine einwandfreie Platzierung ihrer Welpen besorgt zu sein und die Interessenten wahrheitsgetreu über die spezifischen Rasseeigenschaften und Rassebedürfnisse zu informieren.

2. GRUNDLAGE

- 2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige ZER. Alle Züchter, Eigentümer von Zuchtrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.
- 2.2 Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter der vom Schweizerischen Klub für Nordische Hunde (SKNH) betreuten Rassen, welche einen von der FCI/SKG geschützten Zuchtnamen besitzen, sowie für die Eigentümer von Zuchtrüden, ungeachtet dessen, ob sie dem SKNH als Mitglied angehören oder nicht.

1)

Im vorliegenden Reglement sind stets beide Geschlechter gemeint, auch wenn nur eine Geschlechtsform verwendet wird.

2.3 Die vom SKNH derzeit betreuten Rassen sind:

FCI-Gruppe 5	<u>Spitze und Urtyp</u>	FCI Standard Nr.
Sektion 1	Nordische Schlittenhunde	
	Grönlandhund	274
	Samojede	212
	Alaskan Malamute	243
	Siberian Husky	270
Sektion 2	Nordische Jagdhunde	
	Norwegischer Elchhund, grau	242
	Norwegischer Elchhund, schwarz	268
	Norwegischer Lundehund	265
	Russisch-europäische Laika	304
	Ostsibirische Laika	305
	West-sibirische Laika	306
	Jämthund	42
	Norrbottenspitz	276
	Karelischer Bärenhund	48
	Finnenspitz	49
Sektion 3	Nordische Wach- und Hütehunde	
	Islandhund	289
	Norwegischer Buhund	237
	Schwedischer Lapphund	135
	Suomenlapinkoira (Finnischer Lapphund)	189
	Lapinporokoira	284

2.4 Der SKNH kann die Zahl der von ihm betreuten Rassen nur im Einverständnis mit der SKG ändern. Dies geschieht auf Antrag der Zuchtkommission an die Generalversammlung (GV) des SKNH, die über einen allfälligen Antrag an den Zentralvorstand der SKG entscheidet.

2.5 Der Zuchtkommission (ZuKo) fällt die Aufgabe zu, die Zucht der Nordischen Hunderassen sowie die Einhaltung dieses Zuchtreglementes und des ZER zu überwachen. Sie soll die Züchter über die bestehenden Zuchtbestimmungen aufklären und sie in ihrer züchterischen Tätigkeit beraten.

2.6. Die statistischen Auswertungen von Gesundheitsdaten der veterinärmedizinischen Fakultäten, welche in nicht anonymer Form, d. h. unter Bekanntgabe der Zuchtlinien bzw. der Züchter erstellt werden, dürfen an den SKNH weitergegeben werden.

3. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTZULASSUNG (KÖRBESTIMMUNGEN)

3.1.1 Die Ankörung (Zuchtzulassungsprüfung) ist für alle Nordischen Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch.

3.1.2 Nachkommen von nicht angekörnten Hunden erhalten keine Abstammungsurkunde von der SKG und sind demzufolge zur Zucht nicht zugelassen.

3.1.3 Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem betreffenden, von der FCI anerkannten Rassestandard in hohem Masse (Formwert „sg“) entsprechen und die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen.

3.1.4 Ausnahme: Die Welpen von tragend importierten Hündinnen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen

und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz sind solche Hündinnen vom SKNH ankören zu lassen.

- 3.1.5. Für in der Schweiz gezüchtete, ins Ausland verkaufte oder abgetretene und wieder importierte Hündinnen gilt dieser Artikel nicht. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden (ZER Art. 9.3.8; 9.3.9).

3.2 Ankörung (Zuchtzulassungsprüfung)

Die Ankörung entscheidet über die Zuchtzulassung eines Hundes. Sie besteht aus einer Formwert- und einer Verhaltensbeurteilung.

3.2.1 Zulassungsbedingungen

- a) An Ankörungen können nur Hunde vorgeführt werden, die im SHSB eingetragen sind. Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- b) Die Hunde müssen am Tage der Ankörung mindestens 15 Monate alt und gesund sein.
- c) Hitzige Hündinnen sind unter Vorkehrung der nötigen Vorsichtsmassnahmen und nach Absprache mit dem Zuchtwart zugelassen.
- d) Hüftgelenksdysplasie (HD):
Es können nur Hunde angekört werden, die HD-frei (Grad A) oder höchstens in Grad B (Übergangsform) eingestuft sind.
- e) Die für die HD-Untersuchung notwendigen Röntgenaufnahmen dürfen erst nach Vollendung des 12. Lebensmonates und nur bei individuell gekennzeichneten Hunden angefertigt werden. Sie können von jedem dafür eingerichteten, in der Schweiz niedergelassenen Tierarzt gemacht werden. Ihre Auswertung erfolgt jedoch ausschliesslich durch die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern oder Zürich.
- f) Obligatorische Augen-Untersuchung:
Es können nur Hunde angekört werden, die frei sind von vererbten Augenkrankheiten. Das Attest muss von einem durch die Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin SVK anerkannten Ophtalmologen ausgestellt sein.
- g) Anlässlich der Ankörung sind im Original vorzuweisen:
 - HD-Zeugnis
 - Augen-Attest, nicht älter als 12 Monateandernfalls wird ein Hund nicht angekört.
Überdies muss die zum Hund gehörende Abstammungsurkunde im Original für eventuelle Rückfragen und zum Anbringen des Körpermerks durch den Zuchtwart mitgebracht werden.
- h) Ankörungen von ausländischen Rasseklubs, HD-Zeugnisse sowie Augen-Atteste, welche von einer anerkannten Institution, gemäss Richtlinien der FCI, des AKC (OFA) oder des CKC ausgestellt sind, können vom SKNH durch administrative Übernahme gegen Gebühr akzeptiert werden.

3.2.2. Organisation und Durchführung

Organisation und Durchführung der Ankörung sind Sache der Zuchtkommission.

- a) Organisation
Die Zuchtkommission legt die Zahl der jährlich durchzuführenden offiziellen Ankörungen fest und bestimmt die jeweiligen Daten und Durchführungsorte.

Die Ankörungen müssen mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden.

Den Hundehaltern stehen mindestens eine Ankörung im Frühling und eine im Herbst zur Verfügung.

Die Zuchtkommission bestimmt für die jeweilige Ankörung die Richter, Massnehmer und Helfer. Diese werden schriftlich aufgeboden.

Anträge für die Durchführung von Einzel-Ankörungen sind schriftlich dem Zuchtwart zu unterbreiten mit Kopie an den Präsidenten der Zuchtkommission. Diese bestimmen die Richter und mit diesem und dem Eigentümer des Hundes zusammen Datum und Ort der Einzel-Ankörung.

Eine Pflicht zur Durchführung von Einzel-Ankörungen seitens der Zuchtkommission besteht nicht.

Einzel-Ankörungen werden nach denselben Richtlinien durchgeführt wie offizielle Ankörungen.

Jeder Eigentümer eines vorgeführten Hundes verpflichtet sich, nur wahrheitsgetreue Angaben über das Tier zu machen.

b) Durchführung

Von jedem Hund werden durch von der Zuchtkommission vorgeschlagene und der GV gewählte Massnehmer Widerristhöhe und Gewicht festgestellt.

Jeder Hund wird von einem von der SKG anerkannten Rasserichter (Körrichter) beurteilt. Entspricht der Hund seinem Rassestandard nicht in hohem Masse, besteht er die Verhaltensbeurteilung nicht oder weist er zuchtausschliessende Fehler auf, so wird er nicht angekört und ist damit zur Zucht gesperrt.

Jeder Hund wird sorgfältig vom Körrichter in Bezug auf sein Exterieur und sein Wesen beschrieben.

Die Verhaltensbeurteilung wird von einem Wesensrichter vorgenommen und umfasst eine Beurteilung des Verhaltens in friedlicher Situation. Der Hund muss sich sicher, freundlich und führig zeigen.

Dem Bericht, der die Begründung für die entsprechenden Ergebnisse enthalten muss, können Bemerkungen oder Empfehlungen der Richter und/oder der Zuchtkommission beigefügt werden.

Die Ergebnisse der Beurteilungen müssen auf dem Körschein festgehalten, begründet und von den Richtern unterschrieben sein. Der Eigentümer erhält das Original in der Regel vor Ort ausgehändigt. Richter und Zuchtwart erhalten je eine Durchschrift. Nicht ausgehändigt wird der Körschein, wenn veterinär-medizinische Atteste noch ausstehen, oder wenn ein Problem vorliegt, das von der Zuchtkommission besprochen werden muss.

3.2.3 Zuchtausschliessende Fehler

Unabhängig vom Formwert und der Wesensveranlagung gelten als zuchtausschliessende Fehler:

- Disqualifikationsgründe gemäss den einzelnen Rassestandards
- vererbte gesundheitliche Beeinträchtigungen und Krankheiten:
 - * Hüftgelenksdysplasie (HD) Grade C, D und E

- * mutmassliche Erbkrankheiten (z.B. Skelettentwicklungsstörungen, PL...)
 - * ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
 - * Gebiss-Anomalien, die wie folgt definiert sind:
 - Vorbiss
 - Rückbiss
 - Fehlen von mehr als 4 (vier) Zähnen im gesamten Gebiss, P1 (Prämolaren eins) eingerechnet. Es dürfen nicht mehr als zwei Zähne hintereinander fehlen. Keinesfalls fehlen dürfen Eck-(C) und Reisszähne (P4 oben und M1 unten). (vorbehältlich der Bestimmungen des Rassestandards)
 - * Augenkrankheiten wie
 - Glaukom
 - Katarakt
 - PRA
- Je nach Befund obliegt es dem Beschluss der Zuchtkommission, ob ein Hund - gegebenenfalls mit Auflagen in Bezug auf Partnerwahl, Wurfzahlbeschränkung und Nachzuchtkontrolle - eine probeweise Zuchtbewilligung erhalten kann
- verhaltensmässige Fehler (vorbehältlich der Bestimmungen des Rassestandards)
 - * übersteigerte Aggressivität
 - * übermässige Ängstlichkeit

3.2.4 Gültigkeit

Sollten bei bereits angekörteten Hunden krankhafte Befunde auftreten, so ist unverzüglich die Zuchtkommission zu kontaktieren, welche über das weitere Vorgehen entscheidet. Bis zur definitiven Abklärung wird der Hund zur Zucht gesperrt.

3.2.5 Publikation

Die Körresultate samt vet.-med. Befunden werden im Bulletin (Mitteilungsblatt) des SKNH publiziert.
Angekörte, abgekörte und nicht körfähige („nicht bestanden“) Hunde müssen der STV der SKG gemeldet werden.

3.3. **Abkörung (Aberkennung der Zuchtzulassung)**

Hunde, bei denen nachträglich eine möglicherweise vererbare Krankheit oder zuchtausschliessende Fehler auftreten, dürfen mit sofortiger Wirkung vorläufig nicht mehr zur Zucht verwendet werden, auch wenn das Abkörungsverfahren noch nicht eingeleitet oder noch nicht entschieden ist.

Hunde, die nachgewiesenermassen und/oder wiederholt Nachkommen mit zuchtausschliessenden Fehlern, vererbare Krankheiten, Körperanomalien oder Wesensschwäche produzieren, können auf Antrag des Zuchtwartes durch die Zuchtkommission abgekört, d.h. nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen werden.

Bei krankhaften Befunden anlässlich neuerlicher Augen-Untersuchungen entscheidet die Zuchtkommission, ob gegebenenfalls auch für Eltern, Geschwister und Nachkommen Massnahmen zu treffen sind.

Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden.

Der Eigentümer des Hundes ist verpflichtet, das Original der Abstammungsurkunde dem Zuchtwart zuzustellen.

Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

3.4 Importhunde

- 3.4.1 Aus dem Ausland importierte Hunde werden im SHSB eingetragen, wenn ihre reinrassige Abstammung durch eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde zweifelsfrei nachgewiesen ist. Gesuche zur Eintragung von Importhunden sind unter Beilage des Originaldokumentes an die Stammbuchverwaltung (STV) der SKG zu richten
- 3.4.2 Vor der Eintragung wird dem Zuchtwart zur Information eine Kopie der ausländischen Abstammungsurkunde zugestellt. Dieser muss umgehend nach Erhalt der Kopie die Stellungnahme des Klubs abgeben. Die STV kann in begründeten Fällen die Eintragung verweigern, insbesondere wenn ein berechtigter Einwand des Rasseklubs vorliegt. Gegebenenfalls kann die ZuKo eine Begutachtung verlangen. Sie erfolgt durch einen Körrichter des SKNH. Eine Kopie des Begutachtungsberichtes ist der STV zuzustellen.
- 3.4.3 Eintragung im Anhang zum SHSB:
Hunde mit unvollständiger Abstammungsurkunde und solche welche aus anderen Gründen nicht in den Hauptteil des SHSB eingetragen werden können, können in den Anhang eingetragen werden (ZER Art. 13).
- 3.4.4. Kann nachgewiesen werden, dass Hunde, welche die Zuchtbedingungen in der Schweiz nicht erfüllen, im Ausland zur Zucht verwendet wurden, so werden deren Nachkommen bei der Eintragung ins SHSB zur Zucht gesperrt. Für den Nachweis und den Antrag an den AAZ zum Vermerk ‚zur Zucht gesperrt‘ in die Abstammungsurkunde ist der SKNH verantwortlich.

4. ZUCHTBESTIMMUNGEN

Es darf nur mit angehörten Hunden gezüchtet werden. Ausnahme: tragend importierte Hündinnen (Art. 3.1.4).

4.1 Paarung

- 4.1.1 Rüden und Hündinnen müssen zum Zeitpunkt der ersten Paarung mindestens 18 Monate alt sein.
Für Rüden besteht kein Höchstzuchalter, für Hündinnen ist es das vollendete 9. Lebensjahr (neunter Geburtstag); massgebend ist das Deckdatum.
- 4.1.2 Vor jedem Deckakt haben sich Rüden- und Hündinnen-Eigentümer gegenseitig über die Ankörung des Zuchtpartners zu vergewissern (Körschein, Vermerk auf Abstammungsurkunde). Zudem muss ein gültiges Augen-Attest von beiden Zuchtpartnern vorliegen (nicht älter als ein Jahr).
- 4.1.3 Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vaterrüden zugeordnet werden können.
- 4.1.4 Die Verpaarung folgender Zuchtpartner ist durch die ZuKo bewilligungspflichtig:
Vater x Tochter
Sohn x Mutter
Vollbruder x Vollschwester
Der Antrag ist unter Bekanntgabe der beiden Zuchtpartner in schriftlicher Form begründet an den zuständigen Rassezuchtwart mindestens 40 Tage vor geplantem Deckakt einzureichen.
- 4.1.5 Ist die Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundeeigentümer zu vergewissern, dass dieser Partner eine FCI-erkannte Abstammungsurkunde besitzt und den Anforderungen dieses Reglements in Bezug auf vet.-med. Atteste entspricht. Bei der Verwendung eines

ausländischen Rüden hat der Züchter Kopien der Abstammungsurkunde, des HD-Zeugnisses, des Augen-Attestes und ggf. des Ausweises über die Zuchtzulassung im betreffenden Lande der klubinternen Deckmeldung (Art. 8.1.1) beizulegen.

4.1.6 Steht der betreffende Zuchtpartner in einem Land, in dem obligatorische Zuchtauglichkeitsprüfungen durchgeführt werden für einzelne oder alle durch den SKNH betreuten Rassen, so dürfen nur zur Zucht zugelassene Hunde verwendet werden.

4.1.7 Verpaarungen haben grundsätzlich durch natürliche Deckakte zu erfolgen. Bei künstlicher Besamung (KB) einer Hündin gilt das Internationale Zuchtreglement der FCI.

4.1.8 Es wird empfohlen, Vereinbarungen zwischen den Eigentümern von Zuchtrüden und -hündinnen vor dem Deckakt schriftlich festzuhalten.

Jeder Deckakt muss auf der "Deckbescheinigung der SKG" wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Eigentümern beider Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Die Formulare können bei der STV der SKG oder beim Zuchtwart des SKNH angefordert werden.

4.2 Wurf

4.2.1 Pro Hündin sind innerhalb von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gestattet. Stichtag ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, gleichgültig ob Welpen (auch Mischlinge) aufgezogen werden oder nicht.

4.2.2 Von einem Wurf sind grundsätzlich alle gesunden Welpen aufzuziehen, sofern sie keine sichtbaren Defekte aufweisen.

4.2.3 Welpen, die nicht aufgezogen werden, müssen innert 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

4.2.4 Allfällige Afterkrallen sind den Welpen fachgerecht zwischen dem 2. und 4. Lebenstag zu entfernen oder entfernen zu lassen.

Achtung: Ausnahme gemäss Rassestandard bei

- Islandhund
- Norwegischem Lundehund

4.2.5 Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat

- a) mit Hilfe einer Amme oder
- b) durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung, zu erfolgen.

Der Mutterhündin muss nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

In beiden Fällen ist der Zuchtwart umgehend zu benachrichtigen (gemäss Art. 8.1).

Die Zuchtkommission überwacht die einwandfreie Aufzucht solcher Würfe in besonderem Masse.

a) Ammenaufzucht

- die Welpen müssen zwischen dem 2. und 5. Lebenstag zur Amme verbracht werden
- die Amme muss der Rassegrösse ungefähr entsprechen
- der Altersunterschied der von der Amme betreuten Welpen darf nicht mehr als eine Woche betragen
- die Amme darf nicht Welpen aus mehr als 2 Würfen der gleichen Rasse aufziehen
- die Gesamtzahl der durch die Amme aufgezogenen Welpen darf höchstens 8 betragen
- die der Amme unterlegten Welpen müssen unverwechselbar gekennzeichnet sein
- die Welpen sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei der Amme zu belassen.

- es wird dringend empfohlen, klare Abmachungen in schriftlicher Form zu treffen zwischen Züchter und Ammenhalter, insbesondere betreffend Krankheit und/oder Verlust von Welpen sowie finanzieller Konditionen.

b) Zufüttern

Das Zufüttern von geeigneter Welpennahrung muss ab den ersten Lebenstagen und regelmässig erfolgen. Ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Der Züchter muss räumlich und zeitlich in der Lage sein, Würfe mit mehr als 8 Welpen optimal aufzuziehen. Das Zufüttern erfordert einen grossen Zeitaufwand und eine genaue Überwachungstätigkeit. Die gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme ist durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnung zu kontrollieren. Die Gewichtstabellen sind dem Kontrolleur vorzuweisen.

5. ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEN

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenkontrolleur des Rasseklubs kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchter, die eine neue Rasse innerhalb des SKNH züchten wollen. Die Kopie des Berichts muss der ersten Wurfmeldung beigelegt werden.

Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und Nachkontrollen durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, so kann der Zentralvorstand der SKG, nach Rücksprache mit dem Rasseklub oder auf dessen Antrag, Sanktionen gem. Art. 11.21 und 15 des ZER verfügen.

Nötigenfalls kann beim Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB der SKG eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

5.1 Anforderung an Zuchtstätten

Die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für die im SHSB eingetragenen Würfe und diejenigen der erwachsenen Hunde nehmen auf die besonderen art- und rassespezifischen Bedürfnisse der Hunde in Hinsicht auf deren Bewegungs-, Kontakt- und Platzansprüche besondere Rücksicht. Sie gehen über die Mindestanforderungen der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung hinaus.

Züchter und Zuchtstätte müssen die in den "Weisungen des GGZ" festgehaltenen Mindestanforderungen erfüllen.

Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend menschliche Zuwendung zukommen zu lassen, und für ausreichende Bewegungsmöglichkeiten zu sorgen.

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen. Unterkunft, Auslauf und Futtergefässe sind stets sauber zu halten.

Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen. Ebenso sind die Eigentümer/Halter von Deckrüden verpflichtet, über die Deckakte Buch zu führen. Schriftliche und/oder elektronische Aufzeichnungen, die dem Wurfbuch entsprechen, werden akzeptiert.

- 5.1.1 Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bezeichnet. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich, leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet. Das

Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin seitlich ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen daneben genügend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

- 5.1.2 Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse und dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich alle Hunde und die Welpen ab der 5. Lebenswoche regelmässig, gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen rasseentsprechende Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Die Mindestmasse für Unterkunft und Auslauf:

Grösse der Rasse (es ist das oberste Standardmass (Widerristhöhe) für Hündinnen massgebend)	Standardmass (Widerristhöhe) für Hündinnen massgebend		
	Unterkunft	Auslauf	betrifft Rasse
29 – 40 cm	8 m ²	30 m ²	Lu
41 – 55 cm	10 m ²	40 m ²	Eg, Es, N, KB, F, IH, B, sL, J, Lk, Lpk
56 – 65 cm	12 m ²	50 m ²	G, S, AM, SH, REL, OSL, WSL

5.2 Vorgehen bei Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

- 5.2.1 Neue Zuchtstätten: Nach der Beantragung eines Zuchtnamens bei der STV der SKG wird beim Antragsteller ein erster Besuch in Form einer Beratung vorgenommen. Dabei wird vom Kontrolleur ein Bericht erstellt, der Vorteile und Mängel der Zuchtstätte schildert. Sind die Bedingungen für die Welpenaufzucht grundsätzlich nicht geeignet, so hat der Kontrolleur die Angelegenheit der Zuchtkommission zu unterbreiten. Nach Abklärung des Sachverhaltes ist die Zuchtkommission berechtigt, Auflagen zu machen bezüglich der Einrichtungen oder nötigenfalls festzuhalten, dass unter den gegebenen Verhältnissen nicht gezüchtet werden darf. Ein zweiter Besuch erfolgt anlässlich des ersten Wurfes zur Beurteilung der Aufzuchtbedingungen.

- 5.2.2 Bestehende Zuchtstätten werden regelmässig (normalerweise zum Zeitpunkt eines Wurfes) oder auf Wunsch des Züchters kontrolliert.

- 5.2.3 Kontrollbesuche erfolgen unangemeldet oder nach vorheriger Kontaktnahme mit dem Züchter. Sie sind zu jeder zumutbaren Zeit möglich. Beurteilt werden der Haltungs- und Pflegezustand sämtlicher Hunde in der Zuchtstätte sowie die Aufzuchtbedingungen für Welpen. Sind die Voraussetzungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen erfüllt (Art. 4.2.5), so wird dies auf dem Kontrollbericht speziell vermerkt.

Die Kontrolle muss innerhalb der ersten 8 Lebenswochen der Welpen durchgeführt werden. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen erfolgt die 1. Kontrolle innerhalb der ersten 2 Lebenswochen, die 2. Kontrolle zwischen der 6. und 9. Lebenswoche. Bei Ammenaufzucht sind sowohl die bei der Mutterhündin verbliebenen als auch die der Amme unterlegten Welpen zu begutachten.

Bei jedem Besuch wird ein Kontrollbericht erstellt, der vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterschreiben ist. Das Original erhält der Zuchtwart, der Züchter erhält eine Kopie davon.

5.3 Kontrolleure

Die Zuchtstättenkontrolleure sind Zuchtkommissionsmitglieder und/oder von der Zuchtkommission ernannte Klubmitglieder. Für ihre Ausbildung ist die Zuchtkommission verantwortlich.

Die Zuchtkommission erlässt verbindliche Weisungen für Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure sowie für deren Aus- und Weiterbildung und die Durchführung der Kontrollen.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, Berater der SKG (müssen durch den Rasseklub gewählt werden) oder ausgebildete Kontrolleure anderer Rasseklubs für Kontrollen bei zu ziehen.

5.4 Finanzierung

Die Gebühren für Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden jährlich von der GV festgesetzt (Art. 12).

6. KENNZEICHNUNG DER WELPEN

Alle im SHSB eingetragenen Zuchthunde und in der Schweiz geborenen Welpen der vom SKNH betreuten Rassen sind durch einen Tierarzt mittels Microchip zu kennzeichnen. Die Chipnummer wird in die Abstammungsurkunde eingetragen. Dabei sind die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen des "Animal Identity Service" (ANIS) und der SKG zu befolgen. In der Regel werden die Welpen anlässlich der ersten Impfung gekennzeichnet.

7. ABGABE DER WELPEN

7.1 Die Welpen dürfen nur gekennzeichnet, ab der 11. Lebenswoche und frühestens 2 Wochen nach erfolgter erster Schutzimpfung abgegeben werden. Sie müssen periodisch entwurmt werden ab dem 10. Lebenstag bis zur Abgabe.

7.2 Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

8. ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN

8.1 des Züchters

8.1.1 Der Züchter muss den Deckakt innert 14 Tagen mittels SKNH-Formular, unter Angabe von Deckdatum, Name des Zuchtrüden und der Mutterhündin sowie unter Beilage des gültigen Augenattestes für beide Elterntiere dem Zuchtwart melden.

8.1.2 Würfe sowie leer gebliebene Hündinnen sind dem Zuchtwart innert 1 Woche nach dem Wurftermin mittels SKNH-Formular zu melden. Meldepflichtig sind auch unbeabsichtigte Würfe von Rasse- und Mischlingshunden, die nicht ins SHSB eingetragen werden können.

8.1.3 Bei mehr als 8 zur Aufzucht vorgesehenen Welpen ist der Zuchtwart oder gegebenenfalls der Präsident der Zuchtkommission umgehend, d.h. innert 48 Stunden zu benachrichtigen.

8.1.4 Zwecks Eintragung des Wurfes im SHSB und Ausfertigung der Abstammungsurkunden hat der Züchter die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (offizielles SKG-Formular) samt den darin verlangten Beilagen innert 8 Wochen (Ausnahmebewilligung seitens der SKG für den SKNH) dem Zuchtwart zuzustellen; ebenfalls ist der Beleg über die an den SKNH bezahlte Wurfbearbeitungsgebühr beizulegen.

Fellfarbe, Fell- und Gesichtsabzeichen sind mit den Fachausdrücken der Rassestandards zu beschreiben. Beim Siberian Husky ist zudem die Augenfarbe anzugeben.

Der Rufname eines Hundes darf höchstens aus 25 Zeichen bestehen.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig, unrichtig oder unleserlich ausgefüllt, so retourniert der Zuchtwart die Sendung. Die Wurfmeldung wird erst nach erfolgter Berichtigung/Vervollständigung an die STV weitergeleitet.

Die ausgestellten Abstammungsurkunden werden hingegen dem Züchter direkt zugestellt.

Bei unwahren Angaben ist Art. 4.9 ZER anwendbar.

Der Züchter ist verpflichtet, die Welpenkäufer darauf hinzuweisen, dass der Eigentümerwechsel durch die STV der SKG auf der Original-Abstammungsurkunde einzutragen ist.

8.1.5 Alle Resultate von neuerlichen vet.-med. Untersuchungen (z. B Augen), sind dem Zuchtwart umgehend zu melden.

8.1.6 Der Züchter ist ausserdem gehalten, dem Zuchtwart zu melden:

- Eigentümerwechsel seiner Hunde
- besondere Krankheiten oder nicht rassetypische Verhaltensweisen
- Tod eines Hundes unter Angabe der Todesursache

8.2 des Rasseklubs

Der Zuchtwart (oder ggf. ein Mitglied der ZuKo) ist verpflichtet:

- die eingegangenen Wurfmeldungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen
- sich zu vergewissern, dass die Bedingungen für die Eintragung im SHSB gemäss Zuchtreglement erfüllt, die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen vorgenommen und zufriedenstellend ausgefallen sind (Unterschrift und Stempel auf dem Wurfmeldeformular)
- die Wurfmeldung mit Beilagen fristgerecht innerhalb spätestens 10 Wochen nach Wurftermin an die STV weiterzuleiten
- laufend die angekörten, abgekörten sowie nicht körfähigen Hunde der STV zu melden
- mit der Körmeldung Zusatzangaben wie Fell- und Augenfarbe sowie HD-Grad mitzuteilen

Das Resultat der Ankörung sowie ggf. die Abkörung werden vom Zuchtwart auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und visiert.

9. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER ZUCHTKOMMISSION

Aufgaben und Kompetenzen der Zuchtkommission sind sowohl im ZER, in den SKNH-Statuten als auch in diesem Reglement geregelt.

10. REKURSE

Rekurse sind innert 3 Wochen nach schriftlichem Bescheid mittels eingeschriebenen Briefs einzureichen. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von CHF 50.- an den Klub zu überweisen. Bei Gutheissung der Einsprache wird der Betrag zurückerstattet, andernfalls verfällt er an die Klubkasse.

Rekurse sind zu richten an:

- den Präsidenten der Zuchtkommission zuhanden der Zuchtkommission, wenn es sich um Entscheide der Körrichter handelt,
- den Präsidenten des SKNH zuhanden des Vorstandes, wenn es sich um Entscheide der Zuchtkommission handelt.

Zuchtkommission und Vorstand sind berechtigt, ggf. veterinärmedizinische Abklärungen zu verlangen und Fachleute als Berater bei zu ziehen.

Am Entscheid beteiligte und befangene Mitglieder der Zuchtkommission und des Vorstandes treten bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Wird Rekurs gegen einen negativen Körentscheid eingereicht, so ist der betreffende Hund zu einer Neuurteilung der strittigen Punkte aufzubieten. Diese Neuurteilung muss durch einen anderen Körrichter erfolgen, der zweite Körperbericht dient nur der Entscheidungsfindung der Zuchtkommission. Der Körrichter, dessen Entscheid angefochten wird, wird als Beobachter eingeladen. Die Zuchtkommission entscheidet aufgrund der beiden Körperberichte und unter Miteinbezug der Rekursbegründung.

Sind in Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SKNH der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (Art. 12.9 ZER).

11. SANKTIONEN

Gegen Personen, die gegen Reglemente und Bestimmungen der SKG und/oder des SKNH verstossen, kann die Zuchtkommission beim Zentralvorstand (ZV) der SKG Sanktionen beantragen. Die Zuchtkommission klärt den Tatbestand ab und erlässt einen schriftlichen Bericht zuhanden des ZV mit Kopie an den Betroffenen.

12. GEBÜHREN, RICHTPREISE UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Für folgende Dienstleistungen des SKNH werden Gebühren erhoben:

- Ankörung
- Zuchtstättenkontrolle
- Wurfbearbeitung
- Bewilligung von Ausnahmen (Art. 14.2)
- administrative Übernahmen ausländischer Körresultate

Die Gebühren werden jährlich von der Zuchtkommission beantragt und von der GV genehmigt.

Die Körgebühr ist grundsätzlich für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er angekört wird oder nicht.

Für Einzel-Ankörungen gemäss Art. 3.2.2 wird die doppelte Gebühr erhoben. Das dem Richter zustehende, von der Generalversammlung festgesetzte Honorar für Einzel-Ankörungen wird dazugerechnet.

Nichtmitglieder bezahlen jeweils die doppelte Gebühr.

Der Richtpreis für den Verkauf von Jungtieren sowie die Deckgebühr werden jährlich von der Zuchtkommission der Generalversammlung als Empfehlung mitgeteilt.

Die Körrichter erhalten für die offiziellen Ankörungen die von der SKG festgesetzte Tagesentschädigung für Ausstellungsrichter.

13. PUBLIKATIONSORGANE

- Bulletin (Mitteilungsblatt) des SKNH
- offizielle Publikationsorgane der SKG: HUNDE
CYNOLOGIE ROMANDE

14. WEITERE BESTIMMUNGEN/AUSNAHMEN

- 14.1 In begründeten Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag des Hundeeigentümers ist die Zuchtkommission gemäss Art.34 b) der Statuten des SKNH berechtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen im Zuchtreglement zu bewilligen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zum ZER stehen.

- 14.2 Anträge auf Ausnahmegewilligungen zum Zuchtreglement:
Der Entscheid muss innerhalb von 40 Tagen nach Vorliegen eines Antrages bei der Zuchtkommission gefällt sein.
- gebührenfrei sind Anträge, wenn der Entscheid vor dem Deckakt vorliegt
 - gebührenpflichtig sind Anträge, wenn der Entscheid erst nach erfolgtem Deckakt vorliegt

15. ÄNDERUNGEN

Anträge für Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements werden der GV des SKNH vorgelegt und müssen durch sie sowie durch den Zentralvorstand der SKG genehmigt werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Bekanntmachung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement wurde am 25.03.2006 von der Generalversammlung in Baar genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente. Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Bekanntmachung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Im Zweifelsfalle gilt der Text in deutscher Sprache als rechtsverbindlich.

SCHWEIZERISCHER KLUB FÜR NORDISCHE HUNDE

Präsidentin und Präsidentin Zuchtkommission:

Del. Rassezuchtwartin:



Erika Aegerter

Andrea Eicher

Das Reglement wurde durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom **24. JAN. 2007** genehmigt.

ZENTRALVORSTAND DER SKG

Der Zentralpräsident:



Für den AAZ:

